

DER BÜRGERMEISTER
Tiefbau

Vorlagen-Nr.:	BA 092/2023
Berichterstattung:	Beigeordneter Stadtbaurat Mönter
Vorlagenersteller/in:	Herr Büning
Datum:	27.04.2023

Öffentliche Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Termin	Gremium	Zuständigkeit
25.05.2023	Bauausschuss	Vorberatung
14.06.2023	Hauptausschuss	Vorberatung
15.06.2023	Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

IX. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dülmen

Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte IX. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dülmen vom 18.09.1989 wird beschlossen.

Begründung:

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes:

Die geltende Erschließungsbeitragsatzung sieht in § 3 Abs. 3 vor, die Kosten für die Straßentwässerung nach Einheitssätzen zu ermitteln, wenn die Entwässerungsanlage in der abzurechnenden Straße im Mischsystem (Ableitung von Schmutz- und Regenwasser in einem Kanal) erstellt wurde. Die Einheitssätze beziehen sich auf das jeweilige Baujahr der Straßentwässerung.

Die derzeit geltende Satzung enthält die Einheitssätze bis einschließlich 2017.

Inzwischen liegt vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) aktuelles statistisches Zahlenmaterial vor. Unter Berücksichtigung der Baupreisindizes für Bauleistungen am Bauwerk – Ortskanäle – in NRW sind die vorläufig berechneten Einheitssätze für die Jahre 2016 und 2017 anzupassen und für die Jahre 2018 bis 2022 fortzuführen.

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes:

§ 6 regelt die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt gem. geltender Erschließungsbeitragssatzung als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl *aufgerundet* werden.

Die aktuelle Erschließungsbeitragssatzung sieht mithin nur eine Aufrundung vor. Dies entsprach der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes bei der Neufassung der städtischen Erschließungsbeitragssatzung in 1989.

Inzwischen sieht auch die Mustersatzung eine Auf- und Abrundung vor. Auch die Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen sieht eine kaufmännische Auf- und Abrundung vor.

Eine abweichende Satzungsregelung in der Erschließungsbeitragssatzung gegenüber der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen kann im Einzelfall zu unterschiedlichen Berechnungsergebnissen führen. Insoweit ist in § 6 B Abs. 2 eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen:

Mit § 12 a Abs. 1 wird im Kommunalabgabengesetz (KAG) rückwirkend zum 01.06.2022 eine Ausschlussfrist für Kommunalabgaben eingeführt. Danach tritt die Ausschlussfrist mit Ablauf des 20. Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ein.

Damit hat der Gesetzgeber auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts reagiert, wonach der jeweilige Landesgesetzgeber eine Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich nach Ablauf einer bestimmten Frist seit Eintritt der Vorteilslage auszuschließen hat und insoweit eine zeitlich unbegrenzte Festsetzung von allen kommunalen Abgaben zum Vorteilsausgleich ausschließen muss.

Der Eintritt der Vorteilslage knüpft an einen in tatsächlicher Hinsicht abgeschlossenen Vorgang an. Die mangelnde Erfüllung rechtlicher Voraussetzungen, wie fehlender Grunderwerb, Widmung, steht dem Eintritt der Vorteilslage nicht entgegen.

Dementsprechend tritt die Vorteilslage ein, wenn die Erschließungsanlage die nach dem satzungsmäßigen Teileinrichtungsprogramm und dem Bauprogramm (=Ausbauplanung) erforderlichen Teileinrichtungen aufweist; diese wiederum müssen dem jeweils für sie in der Satzung geregelten technischen Ausbauprogramm entsprechen.

In der städt. Erschließungsbeitragssatzung sind in § 8 die Merkmale der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage geregelt worden. Die Erfüllung dieser Merkmale führt zur Entstehung der sachlichen Erschließungsbeitragspflicht.

Die Erschließungsbeitragssatzung bestimmt, welche Teileinrichtungen in welchem bautechnischen Zustand angelegt sein müssen. Unter dem Begriff der Teileinrichtungen wird das Teileinrichtungsprogramm, unter dem Begriff des bautechnischen Zustandes das technische Ausbauprogramm verstanden.

Für den Beitragspflichtigen muss es nachvollziehbar sein, ob für die jeweilige Erschließungsanlage die sachliche Beitragspflicht entstanden ist. Um dies rechtssicher sicherzustellen, ist in der Satzungsbestimmung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen eine Regelung aufzunehmen, die hinsichtlich der endgültigen Herstellung der flächenmäßigen Bestandteile auf das jeweilige Bauprogramm verweist. Das Bauprogramm bestimmt, in welchem Ausmaß die Gesamtfläche der jeweiligen Straße durch die jeweiligen flächenmäßigen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege usw.) in Anspruch genommen wird. Darüber hinaus enthält das Bauprogramm die Festlegungen, wie die einzelnen Teileinrichtungen im Detail ausgestaltet werden. Die Entscheidung über das Bauprogramm fällt in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung.

Die Musterbeitragssatzung des Städte- und Gemeindebundes sieht ebenfalls einen entsprechenden Hinweis auf das Bauprogramm vor.

Im Zuge der Einführung einer zeitlichen Grenze für die Festsetzung von Kommunalabgaben zum Vorteilsausgleich (Ausschlussfrist) hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen einen Erlass zur Definition des Eintritts der Vorteilslage angekündigt. Der Erlass steht zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung jedoch noch aus. Unabhängig davon ist es aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit sinnvoll, in der Erschließungsbeitragssatzung in § 8 Abs. 1 den Hinweis auf das konkrete Bauprogramm aufzunehmen.

Klimarelevanz:

Auswirkungen keine

Finanzierung:

Durch die Änderungssatzung entstehen keine Kosten.

In Vertretung

Gesehen

gez.

gez.

Stadtbaurat Mönter
Beigeordneter

Hövekamp
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 - IX. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dülmen vom 18.09.1989

**IX. Änderungssatzung vom _____
zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dülmen
vom 18.09.1989**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der jeweils z.Zt. geltenden Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 15.06.2023 folgende IX. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dülmen vom 18.09.1989 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

(3) Die Einheitssätze gem. Abs. 2 betragen je m² Fläche der Erschließungsanlage nach § 2 mit Ausnahme der nicht befestigten Grünflächen:

Herstellungsjahr	für die Kanalleitung in der Straße	für sonstige Entwässerungsmaßnahmen (z. B. Einläufe, Anschlüsse der Einläufe und Rinnen)
bis 1949	0,64 Euro	0,54 Euro
1950 - 1959	1,27 Euro	1,02 Euro
1960	1,56 Euro	1,25 Euro
1961	1,69 Euro	1,33 Euro
1962	1,83 Euro	1,43 Euro
1963	1,92 Euro	1,51 Euro
1964	1,94 Euro	1,53 Euro
1965	2,05 Euro	1,61 Euro
1966	2,07 Euro	1,64 Euro
1967	1,97 Euro	1,56 Euro
1968	2,07 Euro	1,64 Euro
1969	2,15 Euro	1,71 Euro
1970	2,48 Euro	1,97 Euro
1971	2,69 Euro	2,12 Euro
1972	2,78 Euro	2,20 Euro
1973	2,91 Euro	2,30 Euro
1974	3,09 Euro	2,45 Euro
1975	3,27 Euro	2,61 Euro
1976	3,32 Euro	2,66 Euro
1977	3,43 Euro	2,74 Euro
1978	3,61 Euro	2,89 Euro
1979	3,72 Euro	2,97 Euro
1980	4,52 Euro	3,63 Euro
1981	4,63 Euro	3,71 Euro
1982	4,65 Euro	3,73 Euro

1983	4,60 Euro	3,69 Euro
1984	4,68 Euro	3,75 Euro
1985	4,65 Euro	3,73 Euro
1986	4,73 Euro	3,79 Euro
1987	4,79 Euro	3,84 Euro
1988	4,84 Euro	3,89 Euro
1989	4,97 Euro	4,00 Euro
1990	5,30 Euro	4,26 Euro
1991	5,65 Euro	4,55 Euro
1992	5,97 Euro	4,80 Euro
1993	6,24 Euro	5,01 Euro
1994	6,33 Euro	5,08 Euro
1995	6,43 Euro	5,16 Euro
1996	6,40 Euro	5,13 Euro
1997	6,38 Euro	5,12 Euro
1998	6,44 Euro	5,16 Euro
1999	6,48 Euro	5,20 Euro
2000	6,55 Euro	5,26 Euro
2001	6,56 Euro	5,27 Euro
2002	6,48 Euro	5,20 Euro
2003	6,41 Euro	5,14 Euro
2004	6,44 Euro	5,17 Euro
2005	6,46 Euro	5,19 Euro
2006	6,67 Euro	5,36 Euro
2007	7,11 Euro	5,71 Euro
2008	7,35 Euro	5,90 Euro
2009	7,52 Euro	6,04 Euro
2010	7,62 Euro	6,12 Euro
2011	7,75 Euro	6,22 Euro
2012	7,91 Euro	6,35 Euro
2013	8,02 Euro	6,44 Euro
2014	8,10 Euro	6,51 Euro
2015	8,31 Euro	6,67 Euro
2016	8,57 Euro	6,88 Euro
2017	8,87 Euro	7,12 Euro
2018	9,40 Euro	7,54 Euro
2019	9,89 Euro	7,94 Euro
2020	9,97 Euro	8,00 Euro
2021	10,69 Euro	8,58 Euro
2022	12,32 Euro	9,89 Euro

Für ab 2023 hergestellte Kanalleitungen und sonstige Entwässerungsmaßnahmen werden bis zur satzungsgemäßen Festsetzung entsprechender Einheitssätze die für 2022 festgesetzten Einheitssätze angewandt.

Artikel II

§ 6 B Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl auf- oder abgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse i. S. der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.

Artikel III

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und diese mit betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen ausgestattet sind und
- b) sie auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise hergestellt sind.

Sind Teile von den in Satz 1 genannten Anlagen nicht befestigt und damit nicht im Sinne von Buchst. b hergestellt, so gelten solche Anlagen, wenn sie im Übrigen entsprechend Satz 1 hergestellt sind, dann als endgültig hergestellt, sobald die unbefestigten Teile mit Bäumen, Sträuchern oder anderweitig bepflanzt oder mit Rasen eingesät sind.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

Artikel IV

Diese IX. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.